

**22.11.94**

**Antrag**

**der Länder**

**Baden-Württemberg und  
Bayern**

---

**Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf einer  
Interinstitutionellen Vereinbarung ber nichtstndige Unter-  
suchungsausschsse des Europischen Parlaments gem  
Artikel 138 c EGV**

GUSTAV WABRO, MDL                      Bonn, den 22. November 1994  
STAATSEKRETR UND BEVOLLMCHTIGTER  
DES LANDES BADEN-WRTTEMBERG BEIM BUND

An den  
Prsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerprsident  
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident!

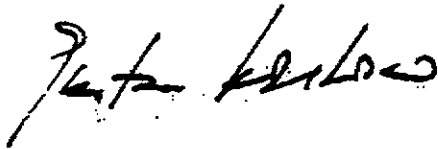
Die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg und die Bayerische Staats-  
regierung haben beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefgten  
Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf einer  
Interinstitutionellen Vereinbarung ber nichtstndige  
Untersuchungsausschsse des Europischen Parla-  
ments gem Artikel 138 c EGV

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 677. Sitzung am 25. November 1994 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit verbindlichen Empfehlungen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jutta Kretschmer". The signature is written in a cursive, flowing style with some loops and a long horizontal stroke at the end.

Anlage

**Entschließung des Bundesrates zu dem Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung über nichtständige Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 138 c EGV**

Durch den Vertrag über die Europäische Union wurde dem Europäischen Parlament das Recht eingeräumt, "bei Erfüllung seiner Aufgaben" nichtständige Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die "behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben" prüfen sollen. Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechtes sollen nach Art. 138 c Abs. 3 EG-Vertrag von Europäischen Parlament, Rat und Kommission in gegenseitigem Einvernehmen (durch sogenannte interinstitutionelle Vereinbarung) festgelegt werden. Derzeit wird unter deutscher Präsidentschaft über den Inhalt dieser interinstitutionellen Vereinbarung verhandelt, die in einem Entwurf vom 26.10.1994 vorliegt (Ratsdokument SN 4587/94).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die interinstitutionelle Vereinbarung und bei der anschließenden Beschlußfassung im Rat folgende Anliegen der Länder zu berücksichtigen:

1. Die durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffene Möglichkeit des Europäischen Parlamentes, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, trägt zu einer besseren parlamentarischen Kontrolle und damit zu einer Stärkung der demokratischen Legitimität der Europäischen Union bei. Ein Zu-

1060/94

- 2 -

standekommen der in Art. 138 c EG-Vertrag vorgesehenen Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission über die Ausübung des Untersuchungsrechts noch in diesem Jahr wäre aus Sicht des Bundesrates ein wichtiger Beitrag zum Erfolg der deutschen Präsidentschaft.

2. In der interinstitutionellen Vereinbarung sollten jedoch die Untersuchungsrechte des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente klar abgegrenzt werden.

Das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments kann sich nicht auf den eigenverantwortlichen nationalen Vollzug des Gemeinschaftsrechts beziehen. Die Kontrolle von Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten ist Aufgabe der nationalen Parlamente. Artikel 138 c EG-Vertrag räumt dem Europäischen Parlament das Recht zur Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses lediglich "bei der Erfüllung seiner Aufgaben" und unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen und Institutionen der Europäischen Union durch den Vertrag übertragen sind, ein. Art. 138 c EG-Vertrag enthält keine eigene Aufgabenzuweisung. Aufgabe des Europäischen Parlaments ist neben seinen Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnissen die Kontrolle von Kommission und Rat, nicht jedoch der Mitgliedstaaten.

Ebenso wie nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Oktober 1987 die Kontrolle der Länderverwaltungen - auch bei Vollzug von Bundesrecht - den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages verwehrt ist (BVerfGE 77,1,44), steht den Untersuchungsausschüssen des Europäischen Parlaments nicht die Kontrolle über die außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegenden Parlamente,

Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu. Bei Untersuchungsrechten des Europäischen Parlamentes in diesem Bereich bestünde die Gefahr von Überschneidungen mit dem in Artikel 44 Grundgesetz und in den Landesverfassungen verbürgten Untersuchungsrecht des Bundestages und der Landtage.

3. Art. 138 c EG-Vertrag ist keine Kompetenznorm, die es gestattet, Rechtspflichten der Mitgliedstaaten, Bürger oder Unternehmen zu begründen. Bei der im gegenwärtigen Entwurf vorgesehenen Benennung von Bediensteten als Zeugen oder als Sachverständige kann es sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten handeln. Das gleiche gilt für die Möglichkeit des Untersuchungsausschusses, "jede andere Person als Zeugen zu laden".
4. In dem Bereich der Akteneinsicht oder Dokumentenübermittlung kann es eine Rechtspflicht zur Vorlage an Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlamentes für Mitgliedstaaten, Bürger oder Unternehmen ebenfalls nicht geben. Einer entsprechenden Bitte muß im Einzelfall zugestimmt werden. Die übrigen Organe und Institutionen der Europäischen Union dürfen Akten und Dokumente, die von einem Mitgliedstaat, einem Bürger oder Unternehmen stammen, nur mit dessen Zustimmung einem Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlamentes übermitteln.
5. Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlamentes wird dessen Abschlußbericht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Für betroffene Mitgliedstaaten, Bürger oder Unternehmen kann keine Rechtspflicht eingeführt werden, zu diesem Abschlußbericht eine Stellungnahme abzugeben oder zu veröffentlichen.
6. Der Bundesrat benennt als Ländervertreter für das Vorhaben "nichtständige Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlamentes": Bayern, Staatskanzlei, (ORR Dr. Mentler).



**16.12.94****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf einer  
Interinstitutionellen Vereinbarung ber nichtstndige Untersuchungs-  
ausschsse des Europischen Parlaments gem Artikel 138 c EGV

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 die aus der Anlage  
ersichtliche Entschlieung gefat.

## Anlage

---

### Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung ber nichtstndige Untersuchungsausschsse des Europischen Parlaments gem Artikel 138 c EGV

Durch den Vertrag ber die Europische Union wurde dem Europischen Parlament das Recht eingerumt, "bei Erfllung seiner Aufgaben" nichtstndige Untersuchungsausschsse einzusetzen, die "behauptete Verste gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mistnde bei der Anwendung desselben" prfen sollen. Die Einzelheiten der Ausbung des Untersuchungsrechtes sollen nach Artikel 138 c Abs. 3 EG-Vertrag (EGV) vom Europischen Parlament, Rat und Kommission in gegenseitigem Einvernehmen (durch sogenannte interinstitutionelle Vereinbarung) festgelegt werden. Derzeit wird unter deutscher Prsidentschaft ber den Inhalt dieser interinstitutionellen Vereinbarung verhandelt, die in einem Entwurf vom 26. Oktober 1994 vorliegt (Ratsdokument SN 4587/94).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen ber die interinstitutionelle Vereinbarung und bei der anschlieenden Beschlufassung im Rat folgende Anliegen der Lnder zu bercksichtigen:

1. Die durch den Vertrag ber die Europische Union geschaffene Mglichkeit des Europischen Parlaments, Untersuchungsausschsse einzusetzen, trgt zu einer besseren parlamentarischen Kontrolle und damit zu einer Strkung der demokratischen Legitimitt der Europischen Union bei. Ein Zustandekommen der in Artikel 138 c EGV vorgesehenen Vereinbarung zwischen Europischem Parlament, Rat und Kommission ber die Ausbung des Untersuchungsrechtes noch in diesem Jahr wre aus Sicht des Bundesrates ein wichtiger Beitrag zum Erfolg der deutschen Prsidentschaft.
2. In der interinstitutionellen Vereinbarung sollten jedoch die Untersuchungsrechte des Europischen Parlaments und der nationalen Parlamente klar abgegrenzt werden.

Das Untersuchungsrecht des Europischen Parlaments kann sich nicht auf den eigenverantwortlichen nationalen Vollzug des Gemeinschaftsrechts beziehen.



Die Kontrolle von Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten ist Aufgabe der nationalen Parlamente. Artikel 138 c EGV räumt dem Europäischen Parlament das Recht zur Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses lediglich "bei der Erfüllung seiner Aufgaben" und unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen und Institutionen der Europäischen Union durch den Vertrag übertragen sind, ein. Artikel 138 c EGV enthält keine eigene Aufgabenzuweisung. Aufgabe des Europäischen Parlaments ist neben seinen Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnissen die Kontrolle von Kommission und Rat, nicht jedoch der Mitgliedstaaten.

Ebenso wie nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 die Kontrolle der Länderverwaltungen - auch bei Vollzug von Bundesrecht - den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages verwehrt ist (BVerfG 77,1,44), steht den Untersuchungsausschüssen des Europäischen Parlaments nicht die Kontrolle über die außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegenden Parlamente, Regierungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu. Bei Untersuchungsrechten des Europäischen Parlaments in diesem Bereich bestünde die Gefahr von Überschneidungen mit dem in Artikel 44 Grundgesetz und in den Landesverfassungen verbürgten Untersuchungsrecht des Bundestages und der Landtage.

3. Artikel 138 c EGV ist keine Kompetenznorm, die es gestattet, Rechtspflichten der Mitgliedstaaten, Bürger oder Unternehmen zu begründen. Bei der im gegenwärtigen Entwurf vorgesehenen Benennung von Bediensteten als Zeugen oder als Sachverständige kann es sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten handeln. Das gleiche gilt für die Möglichkeit des Untersuchungsausschusses, "jede andere Person als Zeugen zu laden".
4. In dem Bereich der Akteneinsicht oder Dokumentenübermittlung kann es eine Rechtspflicht zur Vorlage an Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments für Mitgliedstaaten, Bürger oder Unternehmen ebenfalls nicht geben. Einer entsprechenden Bitte müßte im Einzelfall zugestimmt werden. Die übrigen Organe und Institutionen der Europäischen Union dürfen Akten und Dokumente, die von einem Mitgliedstaat, einem Bürger oder Unternehmen stammen, nur mit dessen Zustimmung einem Untersuchungsausschuß des Europäischen Parlaments übermitteln.
5. Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments wird dessen Abschlußbericht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Für betroffene Mitgliedstaaten, Bürger oder Unternehmen kann keine Rechtspflicht eingeführt werden, zu diesem Abschlußbericht eine Stellungnahme abzugeben oder zu veröffentlichen.

6. Der Bundesrat benennt als Ländervertreter für das Vorhaben "nichtständige Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments":

einen Bediensteten des Freistaates Bayern,  
Staatskanzlei

(ORR Dr. Mentler).